

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jeverländische Nachrichten. 1844-1889 1844**

11 (8.9.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-172844](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-172844)

# Zeverländische Nachrichten.

Beiblatt zum Zeverischen Wochenblatt.

Erster Jahrgang.

Nr. 11.

Sonntag, den 8. September

1844.

## Vergleichung des Oldenburgischen Kataster-Maaßes gegen Zeverländische Land-Maaße.

In Nr. 24 der diesjährigen Zeverischen Wochenblätter ist eine Vergleichung des Oldenburgischen Kataster-Maaßes gegen Zeverländische Land-Maaße zur öffentlichen Kunde gebracht worden, wornach die Eingeseffenen sich von der Größe ihrer Grundstücke nach der neuen Landesvermessung leichter sollen überzeugen können, um etwaige Erinnerungen gegen die in den provisorischen Güter-Verzeichnissen enthaltenen Angaben vorzubringen. In der darüber aufgestellten Tabelle ist zwar angegeben, wie sich das Oldenburgische Kataster-Maaß gegen Zeverländische Land-Maaße nach Matten und Groden verhält; allein diese Angaben sind für die meisten Eingeseffenen nicht geeignet, eine Überzeugung von der Größe ihrer Grundstücke zu bewirken, weil theils die Zeverische Ruthe zu 12 Fuß berechnet worden, eine Annahme, die in Zeverland gar nicht Statt findet, theils auch auf die verschiedenen Land-Maaße in ältern und neuern Zeiten gar keine Rücksicht genommen ist. Es möchte daher zum bessern Verständniß für die Eingeseffenen nicht überflüssig seyn, eine Vergleichung zu geben, die auf alte und neue Land-Maaße Beziehung hat, und worin die gebräuchlichen Ruthenlängen in der Berechnung angewendet worden sind. Da dieses bisher noch von keinem Meßkundigen geschehen ist, so wage ich es, eine solche Vergleichung aufzustellen, um so mehr, da mir die Sache an sich sehr interessant ist.

Es giebt in Zeverland eigentlich nur zwei Land-Maaße, ein altes und ein neues. Nach dem alten Maaße soll das Matt 300 Quadrat = Ruthen halten, die Ruthe zu 14 Fuß zeverisch gerechnet. Der Zeverische Fuß soll ungefähr die Mitte halten zwischen dem Hamburger und

Rheinländischen. Nach einer andern Angabe soll die Ruthe von 14 Fuß zeverisch 13 Fuß 3 Zoll 8 Scrupel rheinländisch betragen. Das Binnenland oder die alte Marsch soll die Größe dieses Maaßes haben; ob es aber wirklich einstens darnach ausgemessen worden, ist sehr problematisch, da die verschiedenen Landgüter und Landstücke so sehr in der angegebenen Größe von einander abweichen, und alle Nachrichten von stattgefundenen Vermessungen fehlen. Da in früheren Zeiten gewöhnlich nach diesem Maaße gerechnet wurde, so berechnete Brahm's das Matt zu 273 □Ruthen a 14 Fuß rheinl., und es soll dieses Matt später eingeführet, und der Sophien-Groden darnach ausgemessen worden seyn. Beide Maaße, das alte und das Sophien-Groden-Maaß, kommen sich in der Berechnung fast gleich, und können daher für dasselbe Maaß gelten, wovon das Matt 53508 □Fuß rheinl. hält.

Nach dem neuen Maaße hält das Matt 120 □Ruthen, und die Ruthe 20 Fuß rheinl. Das neue Grodenland, mit Ausnahme des Sophien-Grodens, ist nach diesem Maaße ausgemessen worden; einige alte Groden sollen dagegen größer, andere kleiner im Maaße seyn. Nimmt man das Matt zu 120 □Ruthen a 20 Fuß an, so hält es 48000 □Fuß rheinl. In der im Wochenblatte enthaltenen Tabelle ist zwar diese Größe auch angenommen, anstatt 20 Fuß aber die Ruthe nur zu 12 Fuß, mithin die Quadrat-Ruthe statt 400 □Fuß nur zu 144 □Fuß berechnet, von welchen Ruthen dann 333½ auf das Matt kommen, eine Berechnung, die nur zu Verwirrung Anlaß giebt.

In der Berechnung der Scheffel-Saaten ist die Ruthe zu 18 Fuß, und der Scheffel auf 30 □Ruthen gerechnet; hierunter ist Oldenburgisches Maaß zu verstehen, daher diese Angaben zum bessern Verständ-



nist für die Grundbesitzer in Zeveland nichts beitragen. Diese Rubrik ist überhaupt irrigerweise unter die Zeveländische Maasse subsumiret. Die Grase anlangend, so werden überall in Zeveland 3 Grase auf 2 Matten gerechnet, welches Verhältniß in der besagten Tabelle auch beobachtet worden.

Als Normal-Maas ist das Stück alten Maases zu 64000 □Fuß oldenburgisch angenommen. Der oldenburgische Fuß verhält sich zum rheinländischen wie 9,427297 zu 10, also ist:

100 □Fuß old. oder 1 □Ruthe = 88,873928 □Fuß rheinl.,  
und 64000 □Fuß old. od. 1 Stück = 56879,314368 □Fuß r.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen erlaube ich mir folgende Tabellen zu geben, welche, wie ich glaube, zur besseren Vergleichung des Oldenburgischen Kataster-Maases mit den Zeveländischen Land-Maassen dienen können.

Oldenburgisches Kataster-Maas, die Ruthe zu 10 Fuß oldenb. und das Stück zu 640 Kata- ster-Ruthen a 100 □Fuß gerechnet.	Zeveländische Land-Maasse.	
	Altes Maas, die Ruthe zu 14 Fuß rheinl. und das Matt zu 273 □Ruthen a 196 □Fuß gerechnet.	Neues Maas, die Ruthe zu 20 Fuß rheinl. und das Matt zu 120 □Ruthen a 400 □Fuß gerechnet.

Stück	Altes Maas		Neues Maas	
	Matt	□Ruthen □Fuß	Matt	□Ruthen □Fuß
1	— 1	17 39	— 1	22 79
2	— 2	34 79	— 2	44 159
3	— 3	51 118	— 3	66 238
4	— 4	68 157	— 4	88 317
5	— 5	86 1	— 5	110 397
6	— 6	103 40	— 7	13 76
7	— 7	120 79	— 8	35 155
8	— 8	137 118	— 9	57 234
9	— 9	154 158	— 10	59 314
10	— 10	172 1	— 11	101 393
20	— 21	71 2	— 23	83 386
30	— 31	243 3	— 35	65 379
40	— 42	142 4	— 47	47 372
50	— 53	41 5	— 59	29 365
60	— 63	213 7	— 71	11 359
70	— 74	112 8	— 82	113 352
80	— 85	11 9	— 94	95 345
90	— 95	183 10	— 106	77 338
100	— 106	82 11	— 118	59 331

Kataster Maas	Zevelsches altes Maas		Zevelsches neues Maas		
	Quadrat-Ruthen	Matten	□Ruthen □Fuß	Matten	□Ruthen □Fuß
1	—	—	89	—	89
2	—	—	178	—	178
3	—	—	1 71	—	267
4	—	—	1 159	—	355
5	—	—	2 52	—	1 44
6	—	—	2 141	—	1 133
7	—	—	3 34	—	1 222
8	—	—	3 123	—	1 312
9	—	—	4 16	—	2 —
10	—	—	4 105	—	2 89
20	—	—	9 13	—	4 177
30	—	—	13 118	—	6 266
40	—	—	18 27	—	8 355
50	—	—	22 132	—	11 44
60	—	—	27 40	—	13 132
70	—	—	31 145	—	15 221
80	—	—	36 54	—	17 310
90	—	—	40 159	—	19 399
100	—	—	45 67	—	22 87
200	—	—	90 135	—	44 175
300	—	—	136 6	—	66 262
400	—	—	181 74	—	88 350
500	—	—	226 141	—	111 37
600	—	—	272 12	— I	13 124

Kataster-Maas	Rheinl. □Fuß	Kataster-Maas	Rheinl. □Fuß
Quadrat-Fuß		Quadrat-Fuß	
1	1 ÷	10	9 ÷
2	2 ÷	20	18 ÷
3	3 ÷	30	27 ÷
4	4 ÷	40	36 ÷
5	4 +	50	44 +
6	5 +	60	53 +
7	6 +	70	62 +
8	7 +	80	71 +
9	8 ÷	90	80 ÷*)

\*) Das ÷ bedeutet etwas weniger, das + etwas mehr. In den Tabellen ist überall  $\frac{1}{10}$ tel Fuß und darunter weggelassen, für darüber aber ein Ganzes gerechnet worden.

Um Weitläufigkeit zu vermeiden ist die Größe nach Grasen in der obigen Tabelle nicht beigefügt. Da sowohl nach dem neuen als alten Maasse das Matt  $1\frac{1}{2}$  Gras ausmacht, mithin 1 Gras alten Maases 182 Quadrat-Ruthen a 14 Fuß, und neuen Maases 80 Quadrat-Ruthen a 20 Fuß beträgt, so kann Jeder die Matten leicht auf Grase reduciren.

Wer nur zu wissen verlangt, wie sich die verschie-

denen Flächenmaasse ungefähr gegen einander verhalten, für den mag auch Folgendes genügen:

1 Stück Kataster-Maasses = 56879, 31 D. Fuß rheinl.  
1 Matt alten Maasses = 53508 D. Fuß rheinl.

also 1 Stück = = = 1,063 Matt alten Maasses,  
das ist 1 Stück = = =  $1\frac{1}{16}$  Matt alten Maasses  
+ 27 D. Fuß,  
oder 16 Stück ungefähr 17 Matten alten Maasses.

1 Stück Kataster-Maasses = 56879, 31 D. Fuß rheinl.  
1 Matt neuen Maasses = 48000 D. Fuß rheinl.

also 1 Stück = = = 1,185 Matt neuen Maasses,  
das ist 1 Stück = = =  $1\frac{1}{8}$  Matt neuen Maasses  
÷ 121 D. Fuß,  
oder 16 Stück ungefähr 19 Matten neuen Maasses.

Sch hoffe, daß diese meine Darstellung begreiflich seyn wird für diejenigen, die keine Geometrie verstehen. Sollte Jemand eine noch faßlichere Darstellung geben können, so würde es erwünscht seyn, solche in diesen Blättern ebenfalls zu erhalten.

Ziellens.

C. C. Folkers.

### Rügen.

Jeder der in den Angelegenheiten der Commune Gebrechen bemerkt, ist berechtigt, dieselben zu rügen, damit sie, wenn auch die Commune dieselbe Meinung gewinnt, abgestellt werden. Pflicht und Interesse gebieten es so. In diesem Falle sind wir, wie wir glauben.

Nach der demnächst einzuführenden Stadtordnung soll außer den beiden Beamten auch noch ein besonderer Hülfsschreiber angestellt werden, mit dem Gehalte von 240 Thalern. Ferner sollen dem Stadtamte von der Commune die nöthigen Schreibmaterialien geliefert werden; wenigstens ist nicht gesagt, daß der erste Beamte sie anschaffen soll.

Beides widerspricht dem Verfahren bei den übrigen Ämtern. Bei diesen ist vielmehr der erste Beamte verpflichtet, den Schreiber zu halten, und die Schreibmaterialien zu liefern. Dafür bezieht er die Copial- und Siegelgebühren. Die meisten Beamten finden sich durch letztere für ihre Ausgaben für den Schreiber und das Schreibmaterial entschädigt. Dem Beamten muß es aber aus vielfachen Gründen lieber sein, einen Schreiber zu haben, den er selbst besoldet, als einen von dem Staate oder der Commune angestellten. Bei der Vorschrift, die Schreibmaterialien selbst zu liefern, ist man davon aus-

gegangen, daß jemand, der ein unmittelbares Interesse an den zu verbrauchenden Schreibmaterialien hat, diese besser wahren wird, als wenn sie aus der großen Casse des Staats oder der Commune geliefert werden. Und diese Ansicht hat die Erfahrung bestätigt.

Daß dieses Verfahren nun viel praktischer und billiger ist, indem ja wenigstens ein großer Theil des Gehalts des Hülfsschreibers erspart wird, da die Copial- und Siegelgebühren lange nicht die Summe aufbringen, welche ihm als Gehalt ausgesetzt ist, leuchtet leicht ein. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum dies bei unserm Stadtamte anders sein sollte, da hier gewiß nicht mehr zu thun sein wird, als bei den großen herrschaftlichen Ämtern, die zum Theil über 10000 Seelen enthalten. Die Geschäfte werden daher recht gut von zwei Beamten wahrgenommen werden können.

Unserer Meinung nach bedarf diese Bestimmung vor Einführung der Stadtordnung daher noch eine Abänderung, die ja leicht bewerkstelligt werden kann, und zwar dahin, daß auch unser erster Beamter verpflichtet wird, den Schreiber zu halten, und die Schreibmaterialien zu liefern, dagegen aber berechtigt, die Copial- und Siegelgebühren zu beziehen. Diese Abänderung kann um so leichter geschehen, als, wenn dem Beamten durch die Copial- und Siegelgebühren alle Auslagen ersetzt werden, er an seiner Einnahme keinen Abbruch leidet. Die Stadt verliert aber bei dem bis jetzt beliebten Verfahren.

### Uckerbauschulen.

Braunschweig, den 22. Aug. Auch in unserem fruchtbaren Ländchen hat sich das Bedürfnis einer Uckerbauschule sehr sichtlich gemacht, und es steht nicht zu bezweifeln, daß letztere bei unserem durchweg wohlhabenden Bauernstande verdienten Anklang finden wird. Schon vor mehreren Monaten wurde die wichtige Angelegenheit von einem sehr verdienten, einsichtsvollen und mit den praktischen Bedürfnissen unserer Bauern durchaus vertrauten Manne, dem Landes-Ökonomiecommissarius Hrn. Forke, auf einigen landwirthschaftlichen Bezirksversammlungen angeregt und näher erörtert. Für gelehrte, Beamte, Kauf- und Gewerbsleute ist durch vortreffliche Schulen in jeder Beziehung gut und genügend gesorgt; aber auch für den Bauersmann muß mehr geschehen, als daß man ihn bloß in der Dorfschule nothdürftig unterrichtet. Wir, in unserm Norden, dürfen in dieser Beziehung nicht hinter dem Süden des Vaterlandes, z. B. hinter Württemberg, zurückbleiben, und müssen dem Beispiele folgen, das uns jetzt auch von einigen Theilen Preußens gegeben wird. Hr. Forke will sehr verständig, daß man bei den Lehranstalten für die Söhne

bäuerlicher Hofbesitzer nicht in das Allzuviellernen, das ledige Überbürden der Jugend mit einer Unmasse von Wissen verfallt. Er verlangt Wenig, aber das Wenige ordentlich und gründlich. Der frühere Schulunterricht soll auf eine kräftige Weise fortgesetzt werden. Gut und richtig schreiben, Übung im Brieffschreiben und Rechnen sollen weiter geübt werden. Dazu kommen Vorträge über die Lehre vom Boden und dessen Beackerung, Anbau der Feldfrüchte, Wiesenbau, Viehzucht und beste Benutzung aller Erzeugnisse des ländlichen Haushalts. Damit ist Anweisung zur Führung eines einfachen Wirthschaftsregisters verbunden und einiger Unterricht im Feldmessen. Nur das, was sich als zweckmäßig und gut erwiesen hat, soll gelehrt werden, alles Andere bleibt ausgeschlossen. Daß dem Schüler einige thierärztliche Kenntnisse mitgetheilt werden, versteht sich von selbst. Der Unterricht soll nicht fünf Stunden täglich übersteigen. Für die Errichtung der Ackerbauschule soll eine kleine Landstadt gewählt werden, weil sich dort das Verhalten der jungen Leute besser beaufsichtigen läßt, und der junge Bauersmann nicht zu einem halben Städter verunstaltet wird. Wir wünschen dem Unternehmen das beste Gedeihen.

(Kölnische Zeitung.)

Brennecke hat den Entwurf zur Errichtung einer Kreissschule für Severland in den oldenburgischen Blättern veröffentlicht, und ist gern bereit, einem jeden, welcher sich für die Verwirklichung dieses Vorschlages interessiert, ein Exemplar davon mitzutheilen.

### Sonnenuntergang.

Spikeroge im August 1844.

Endlich ein Tag, wo hell die Sonne scheint,  
Der Himmel hat nun einmal ausgeweint;  
Die goldne Sonne prangt in alter Pracht  
Nach einer wochenlangen Wolkennacht.

So lang ich hier auf diesem Eiland bin,  
Ist fröhlich heut zum ersten Mal mein Sinn;  
Die Wolken meines Geistes sind zerstreut,  
Und ihn durchstrahlt die Sonne Heiterkeit.

Ich wandel' in den Dünen ringsumher,  
Es schweifte dann mein Fuß am blauen Meer;  
Ich lag am Nachmittag im Grase grün:  
Vögel und Träume zogen vor mir hin.

Wie wundervoll wird dieser Abend sein!  
Und welchen Anblick wird die Sonne leihn,  
Wenn sie den hehren Glanzeslauf vollbracht,  
Und dann ihr Meisterstück am Schlusse macht!

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Ins wilde Meer werd' ich sie sinken sehn,  
Dem kühlen Meer werd' ich sie trinken sehn,  
Im blanken Meer werd' ich sie blinken sehn,  
Im Purgurloth zum Abschied winken sehn.

Ich walle fort, die Stunde ist bald da  
Des hohen Schauspiels, das ich nimmer sah,  
Auf kahler Dünen weißem Flugesand  
Hinüber zu dem edlen Meeresstrand.

Seht! Eine Wolke steigt am Himmel auf,  
Und zu der Sonne strebt ihr schneller Lauf.  
Seht, wie die große sie so ganz bedeckt!  
Seht wie die dunkle sie so ganz verdeckt!

Und vor der Sonne bleibt sie neidisch stehn,  
Läßt nicht ins Meer hinab sie steigen sehn;  
Die Sonne trug den düstern Schleierslor,  
Bis mählig sich der Tag in Nacht verlor.

Unmuthig wandt' ich mich nach Hause dann,  
Es trat vor meinen Geist ein großer Mann,  
Der, eh' sein schönstes Lebenswerk vollbracht,  
Hinsinken muß in schwarze Grabesnacht. —

Hannes Zettermann.

### Bitte.

Der Einsender erlaubt sich die bescheidene Bemerkung, daß es vielleicht für manche Mitleser der jeverländischen Nachrichten von vielem Interesse sein würde, in denselben die Liste der im Laufe der Woche hier angekommenen Fremden vorzufinden. Es sieht nicht zu bezweifeln, daß die resp. Inhaber unserer ersten Gasthöfe ein solches Verzeichniß gern einsenden werden, da die Veröffentlichung desselben ja nur dazu dienen kann, die Frequenz ihrer Hotels ins Licht zu stellen. Ein Register der Getauften, Copulirten und Gestorbenen, wie man es z. B. in den oldenburgischen Mittheilungen findet, würde gewiß ebenfalls sehr willkommen sein; so wie es auch Manchem lieb sein möchte, meteorologische Beobachtungen auf diesem Wege veröffentlicht zu sehen.

Jever. Aug. 1844.

S. G.

### Schiffsunglück.

Hooksiel, den 21. August 1844. In der Nacht vom 18. auf den 19. dieses strandete in der Lahnbe das Kuffschiff Christine, Capt. J. C. Danken, aus Hooksiel, von Newcastle mit Kohlen und Eisen nach Hause bestimmt. Die Mannschaft wurde gerettet, und ein Theil der Ladung geborgen. Das Schiff ist als gänzlich verloren zu betrachten.

(Emder Zeitung.)

Druck und Verlag von C. L. Mettcker in Jever.